

2467/AB XXI.GP
Eingelangt am: 18.07.2001
BM für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Walter Posch und Genossinnen haben am 23.5.2001 unter der Nummer 2496/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Praxis bei der Behandlung von Flüchtlingen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4

Die fünfköpfige tschetschenische Familie wurde - nachdem am 16. Juni 2000 ein Asylantrag eingebracht worden war - am 3. Juli 2000 in Bundesbetreuung aufgenommen. Bis 30. April 2001 wohnte die Familie in einem Bundesbetreuungsquartier in St. Urban. Da an diesem Tag der Unterbringungsvertrag mit der Pension in St. Urban endete, wurde die Familie in ein Vertragsquartier nach Krumpendorf übersteht. Am 17. Mai 2001 wurde das Bundesministerium für Inneres, vom Flüchtlingsreferat des Amtes der Kärntner Landesregierung ersucht, die Familie zu verlegen, da ein Weiterverbleib in Krumpendorf aufgrund massiver Differenzen zwischen dem Unterkunftsgeber und den anderen Asylwerbern nicht mehr möglich sei. Der Familie wurde ein Quartier in der Steiermark (Aflenz) angeboten. Diese Unterkunft wurde von der Flüchtlingsfamilie jedoch nicht angenommen. Mittlerweile haben sämtliche

Bundesbetreuungsquartiergeber in Kärnten erklärt, wegen der auch medial hochgespielten Angelegenheit diese Familie im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens der Asylwerber nicht beherbergen zu wollen. Da die Familie weiterhin Teilleistungen aus der Bundesbetreuung erhält (die Familie ist vom Bundesministerium für Inneres krankensichert) ergeben sich für die Familie, die eine private Unterkunft gefunden hat, keine Folgen.

Am 18. Mai 2001 wurde das Bundesministerium für Inneres von RA Dr. Suntinger kontaktiert. Da in dieser Angelegenheit das Amt der Kärntner Landesregierung tätig wurde, ist RA Dr. Suntinger an dessen Flüchtlingsreferat verwiesen worden.

Zu den Fragen 5 bis 8

Mein Bundesministerium ist weiterhin bereit, die tschetschenische Familie, bis zum Abschluss des Asylverfahrens in Bundesbetreuung aufzunehmen, muss sich allerdings den Ort der Unterbringung vorbehalten. Verlegungen erfolgen ausschließlich anlassbezogen, wobei meine Mitarbeiter stets bemüht sind, das soziale Umfeld der Betroffenen mitzubersichtigen. Allerdings erfordert der Aufenthalt in Quartieren der Bundesbetreuung ein Mindestmaß an Bereitschaft, sich in eine Gemeinschaft einzufügen. An diesen Grundvoraussetzungen kann keine Verrechtlichung etwas ändern, wohl aber zusätzliche bürokratische Anforderungen schaffen. Ich bin daher der Ansicht, dass die Bestrebungen im Rahmen der Europäischen Union zu gemeinsam getragenen Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme von Asylwerbern zu kommen, die einzig zielführende Vorgangsweise in dieser Angelegenheit darstellen.